



Stadt Leverkusen

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0452

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

29.07.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	17.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kein Baden mit Burkini im öffentlichen Schwimmbad

- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.06.2026

- Stellungnahme der Verwaltung vom 29.07.2026

Dez. IV/SPL-sr
Nelly Schreiner
Tel.: 58 00

29.07.2026

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Adomat
gez. Hebbel

Kein Baden mit Burkini im öffentlichen Schwimmbad
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 17.06.2026
- Nr. 2026/0452

Fachliche Einschätzung:

Mit Eingabe vom 17.06.2026 beantragt eine Bürgerin ein pauschales Verbot des Tragens von Ganzkörper-Badeanzügen („Burkinis“) – auch aus Neopren - in den öffentlichen Schwimmbädern der Stadt Leverkusen mit der Begründung, dies entspreche nicht der üblichen Badekultur und auch nicht der üblichen Badebekleidung in Deutschland der letzten 100 Jahre.

Rechtliche Würdigung:

Ein pauschales Verbot von Burkinis oder anderen Ganzkörper-Badeanzügen in öffentlichen kommunalen Schwimmbädern wäre rechtlich hoch angreifbar und regelmäßig nicht rechtssicher. Zulässig ist allenfalls eine neutrale, sachlich begründete Badebekleidungsregel, die Hygiene, Sicherheit und Badebetrieb schützt und nicht gezielt religiös oder geschlechtsbezogen wirkt.

1. Betrachtung nach dem Grundgesetz

Eine Gemeinde darf ihre öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) organisieren und Benutzungsregeln erlassen. Diese Regelungsbefugnis endet aber dort, wo Grundrechte, Gleichbehandlungsrecht, Verhältnismäßigkeit und der Widmungszweck der Einrichtung verletzt werden. Ein Schwimmbad dient dem Baden und Schwimmen. Eine Regel, die handelsübliche, zum Schwimmen geeignete Badebekleidung verbietet, braucht deshalb einen belastbaren sachlichen Grund.

Ein Burkini kann Ausdruck religiös motivierter Bekleidungsvorschriften sein. Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses. Ein kommunales Burkini-Verbot greift daher jedenfalls dann in Art. 4 GG ein, wenn Nutzende den Burkini aus religiösen Gründen tragen.

Art. 3 Abs. 3 GG bestimmt außerdem, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Ein ausdrücklich auf „Burkinis“ zielendes Verbot trifft in der Praxis überwiegend muslimische Frauen und kann daher als unmittelbare oder zumindest mittelbare Benachteiligung wegen Religion und Geschlecht gewertet werden.

Auch Art. 3 Abs. 2 GG ist mitzudenken, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt sind und der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken muss. Ein Ver-

bot, das faktisch dazu führt, dass bestimmte Frauen ein öffentliches Schwimmbad nicht nutzen, obwohl sie schwimmen könnten und geeignete Badekleidung tragen, ist deshalb besonders rechtfertigungsbedürftig.

2. Betrachtung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG erfasst das Gesetz den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Der Schwimmbadbesuch ist eine öffentlich angebotene Dienstleistung. § 19 Abs. 1 AGG verbietet Benachteiligungen unter anderem wegen Religion, Geschlecht und ethnischer Herkunft bei Massengeschäften bzw. vergleichbaren Schuldverhältnissen.

Auch eine scheinbar neutrale Regel kann nach § 3 Abs. 2 AGG eine mittelbare Benachteiligung sein, wenn sie Personen wegen eines geschützten Merkmals besonders benachteiligen kann, es sei denn, sie ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind angemessen und erforderlich.

Eine unterschiedliche Behandlung kann nach § 20 Abs. 1 AGG zulässig sein, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere zur Vermeidung von Gefahren, zur Verhütung von Schäden oder zum Schutz der Intimsphäre bzw. persönlichen Sicherheit. Das bedeutet: Hygiene- oder Sicherheitsgründe können grundsätzlich tragen, aber nur, wenn sie konkret, nachweisbar und verhältnismäßig sind.

3. Rechtsprechung: Burkini wird eher als zulässige Schwimmbekleidung angesehen

Die Rechtsprechung spricht eher gegen ein pauschales Verbot.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im schulischen Kontext entschieden, dass einer muslimischen Schülerin die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in Badebekleidung zumutbar ist, die muslimischen Bekleidungsvorschriften entspricht (BVerwG, Urteil vom 11.09.2013, BVerwG 6 C 25.12). Das setzt voraus, dass ein Burkini grundsätzlich als geeignete Schwimmbekleidung anerkannt werden kann.

Das Amtsgericht Köln (AG Köln, Urteil vom 05.12.2017, 204 C 97/17) erklärte ein Verbot der Nutzung von Ganzkörperbekleidung in einem Schwimmbad einer Wohnungseigentumsanlage für nichtig. Es stellte darauf ab, dass handelsübliche, zum Schwimmen hergestellte Badekleidung grundsätzlich zugelassen werden müsse. Die behaupteten Hygiene- und Rutschgefahren hielt das Gericht nicht für stichhaltig. Insbesondere sei nicht ersichtlich, warum durch das Tragen eines Burkinis ein erhöhtes Hygienierisiko oder eine erhöhte Ansteckungsgefahr entstehen solle. Diese Entscheidung betrifft zwar keine kommunale öffentliche Einrichtung, ist in ihrer Argumentation aber übertragbar. Insbesondere lässt sich daraus erkennen, dass pauschale Behauptungen zu Hygiene, Rutschgefahr oder „Unüblichkeit“ für ein Verbot nicht ausreichen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Es liegt keine Haushaltsrelevanz vor.

Fazit:

Ein pauschales Verbot von Ganzkörperanzügen („Burkinis“) ist nicht rechtssicher. Sicherer sind neutrale Badebekleidungsregeln.

Daher hat der Sportpark Leverkusen nach Abstimmung mit dem Fachbereich Recht und Vergabe in der Ordnung für die Benutzung der Bäder des Sportpark Leverkusen vom 01.03.2025 bereits geregelt, dass der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder nur in üblicher Badebekleidung gestattet ist.

Als übliche Bekleidung in den Bädern des Sportpark Leverkusen zählen zweckbezogene und hygienische Badekleidung wie Badeanzug, Bikini, Badehose oder Burkini, die die primären Geschlechtsmerkmale vollständig bedecken.

Eine solche Regel knüpft nicht an Religion, Geschlecht oder kulturelle Zugehörigkeit an, sondern an objektive Kriterien: Schwimmtauglichkeit, Material, Sauberkeit, Sicherheit und Hygiene.

Ein Verbot bestimmter Kleidungsstücke kommt hingegen nur in eng begrenzten Fällen in Betracht:

1. Es muss ein legitimes Ziel bestehen, etwa Hygiene, Wasserqualität, Betriebssicherheit, Rettungssicherheit oder Vermeidung konkreter Gefahren (vgl. § 20 AGG).
2. Die Gefahr muss konkret belegbar sein, nicht nur vermutet oder politisch bewertet.
3. Die Regel muss neutral formuliert sein und alle vergleichbaren Kleidungsstücke gleich behandeln (vgl. § 3 AGG).
4. Die Regel muss erforderlich sein. Wenn Materialanforderungen, Reinigungsvorgaben oder Einzelfallkontrollen ausreichen, ist ein Totalverbot unverhältnismäßig (vgl. § 3 Abs. 2 AGG).
5. Die Regel darf nicht faktisch bestimmte religiöse Gruppen ohne zwingenden Sachgrund vom Schwimmbadbesuch ausschließen.
6. Die Regel sollte Ausnahmen oder Einzelfallentscheidungen ermöglichen, insbesondere wenn geeignete, handelsübliche Schwimmbekleidung verwendet wird.

Ein bloßer Hinweis auf „westliche Badegewohnheiten“, „optische Einheitlichkeit“, „Unüblichkeit“ oder Unbehagen anderer Badegäste trägt ein Verbot nicht. Der Staat darf öffentliche Einrichtungen nicht nach Mehrheitsästhetik oder kultureller Konformität steuern, wenn Grundrechte und Gleichbehandlung betroffen sind.

Wenn ein Burkini handelsüblich, sauber und zum Schwimmen geeignet ist, spricht die derzeitige Rechtslage dafür, ihn zuzulassen. So wird es in den Bädern des Sportpark Leverkusen auch praktiziert.

Sportpark Leverkusen i. V. m. Recht und Vergabe sowie Gleichstellungsbüro